

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Zur Berücksichtigung des Schwarzarbeitsver- bots von Amts wegen

Der Bundesgerichtshof hat am 10.04.2014 (Az.: VII ZR 241/13) entschieden, dass bei einer Schwarzgeldabrede am Bau keinerlei Vergütungsansprüche des Werkunternehmers bestehen. Und zwar weder vertragliche noch bereicherungsrechtliche Ansprüche. Umgekehrt stehen dem Besteller beim beiderseitigen Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch keine Mängelansprüche zu. Die Rechtslage ist damit weitgehend geklärt. Oder doch nicht?

Das Oberlandesgericht Schleswig hat mit Beschluss vom 20.12.2016 (Az.: 7 U 49/16) entschieden, dass ein Verstoß gegen das Schwarzarbeitsverbot sogar von Amts wegen berücksichtigt wird. Sprechen mehrere Umstände für eine Schwarzgeldvereinbarung, kann dann sogar ohne einschlägigen Vortrag der Parteien der Bauprozess aus diesem Grund verloren gehen.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**

Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80

Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50

www.dingeldein.de